

Mit welchem Streumittel kann Schnee- und Eisglätte beseitigt werden?

Nach Räumarbeiten kommen alle natürlichen Sande und gebrochenen Gesteinssplittte zum Einsatz. Sie sind über Baustoffhändler oder Baumärkte, am besten schon in den Sommermonaten zu beziehen. Es ist auf eine trockene, am besten frostfreie Lagerung zu achten, damit im Bedarfsfall das Streugut nicht am Boden festgefroren ist und somit unbrauchbar wird. Der Vorrat sollte für mehrere Streugänge ausreichen, da das Angebot an Streugut im Winter aufgrund der Nachfrage erfahrungsgemäß begrenzt ist.

Informationen

Anliegerstreupflicht der Bürger
Fachbereich Ordnung
Telefon 02361 50-1605

Kommunaler Winterdienst
Hotline KSR
Telefon 02361 50-2870

Bürozeiten der KSR:

montags und donnerstags	8.00 - 18.00 Uhr
dienstags, mittwochs und freitags	8.00 - 13.00 Uhr



Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen
- ein Unternehmen der Stadt Recklinghausen -
Beckbruchweg 33
45659 Recklinghausen
Fax: 02361 50-2852

Viele weitere Infos finden Sie unter:
www.zbh-ksr.de




Kommunale Servicebetriebe Recklinghausen
- ein Unternehmen der Stadt Recklinghausen -



Winterdienst

Gemeinsam gegen Schnee und Eis



Gemeinsam gegen Schnee und Eis

In den letzten Jahren treten wieder vermehrt winterliche Wetterereignisse mit Schnee und Glätte ein. Immer öfter heißt es dann für alle Bürger und die Kommunalen Servicebetriebe:

Räumen und Streuen bei Schnee und Eis

Aber wer muss den Winterdienst durchführen?

Die Kommunalen Servicebetriebe sind im Auftrag der Stadtverwaltung mit der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Flächen, wie Gemeindestraßen, öffentlichen Geh-/Radwegen und Gehwege vor vielen städtischen Grundstücken tätig. Es sind rund 433 Kilometer Gemeindestraßen und 1.098 Streupunkte im öffentlichen Raum, die in Reihenfolge der Dringlichkeiten entglättet werden.

Die Verpflichtungen zum Winterdienst ergibt sich aus der Straßenreinigungssatzung für alle Anlieger, deren Eigentum an öffentliche Flächen grenzt.

Alle Grundstückseigentümer (Anlieger) müssen sicherstellen, dass die Winterwartung vor Ihrem Grundstück tatsächlich ausgeführt wird. Sind Eigentümer nicht ortsansässig oder verhindert, sind Mieter oder externe Firmen vertraglich zu beauftragen.

Wo, wann und wie ist der Winterdienst durchzuführen?

- Gehwege und begehbare Steifen längs der Häuser oder Grundstücksgrenzen sind in einer Breite von mindestens 1,50 m, schmalere Gehwege in der Gesamtbreite freizuhalten.
- Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege und Streifen sowie die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.
- Mit dem Winterdienst ist vor der Hauptverkehrszeit zu beginnen. Sie ist an:
 - a) Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - b) Samstagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - c) Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

- Während dieser Zeiten sind die Gehwege in einem begehbaren Zustand zu halten. Der Winterdienst ist erforderlichenfalls zu wiederholen.
- An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sind Gehwege so freigehalten und zu bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- Gullys und die Hydranten sind von Eis- und Schnee freizuhalten.
- Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.